

# **Referentenentwurf**

## **des Bundesministeriums der Finanzen**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung steuerlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts**

#### **A. Problem und Ziel**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Mai 2013 (Gesetz vom 15. Juli 2013, BGBl. I S. 2397) war zum Ende der 17. Legislaturperiode kurzfristig zunächst die steuerliche Gleichbehandlung von Lebenspartnern nur für das Einkommensteuerrecht umgesetzt worden. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hatte die Bundesregierung angekündigt, einen etwaigen Bedarf an Folgeänderungen sorgfältig zu prüfen und diesen im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens zu Beginn der 18. Legislaturperiode umzusetzen.

#### **B. Lösung**

Zeitnahe Umsetzung des noch verbliebenen Anpassungsbedarfs zur steuerlichen Gleichbehandlung von Lebenspartnern, insbesondere in der Abgabenordnung, dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz, dem Bewertungsgesetz, dem Bundeskindergeldgesetz, dem Eigenheimzulagegesetz und dem Wohnungsbau-Prämiengesetz.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Einzelmaßnahmen zur Gleichbehandlung von Lebenspartnerschaften führen zu, auch in der Summe, geringfügigen Steuermindereinnahmen.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

##### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Das Gesetz hat keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

##### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Durch die Erstellung von Änderungsanzeigen für bereits zertifizierte Vertragsmuster von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen kann in geringfügigem Ausmaß Aufwand bei den Anbietern entstehen. Ansonsten hat das Gesetz keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

## Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Auswirkungen auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen, mit Ausnahme der Erstellung von Änderungsanzeigen für bereits zertifizierte Vertragsmuster von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen durch die Anbieter, ebenfalls nicht.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Durch die Änderung im Dritten Buch Sozialgesetzbuch kann in geringfügigem Ausmaß Verwaltungsmehraufwand bei der Bundesagentur für Arbeit entstehen.

Durch die Bearbeitung von Änderungsanzeigen für bereits zertifizierte Vertragsmuster von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen kann in geringfügigem Ausmaß Verwaltungsmehraufwand bei der Zertifizierungsstelle beim Bundeszentralamt für Steuern entstehen.

Durch die Änderungen zur Gleichbehandlung von Lebenspartnern ist aufgrund der geringen Fallzahlen für die Steuerverwaltung mit keinen signifikanten Auswirkungen zu rechnen.

### **F. Weitere Kosten**

Keine.

## **Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung steuerlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts**

#### **Vom ...**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 2 Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 3 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 4 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
- Artikel 5 Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Bewertungsgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Eigenheimzulagengesetzes
- Artikel 9 Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes
- Artikel 10 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 11 Änderung des Energiesteuergesetzes
- Artikel 12 Änderung des Melderechtsrahmengesetzes
- Artikel 13 Änderung des Bundesmeldegesetzes
- Artikel 14 Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung
- Artikel 15 Änderung der Kaffeesteuerverordnung
- Artikel 16 Änderung der Deutsch-Schweizerischen Konsultationsvereinbarungsverordnung
- Artikel 17 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes
- Artikel 18 Inkrafttreten

## Artikel 1

### Änderung des Einkommensteuergesetzes

In § 24b Absatz 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, werden die Wörter „oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft“ gestrichen.

## Artikel 2

### Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu den §§ 1 bis 3 durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 1 Anwendung für Ehegatten und Lebenspartner

§§ 2 und 3 (weggefallen)“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendung für Ehegatten und Lebenspartner

Die Regelungen dieser Verordnung zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.“

3. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) § 1 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.“

- b) Die bisherigen Absätze 1a und 1b werden die Absätze 1b und 1c.

## Artikel 3

### Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 263 wie folgt gefasst:

„§ 263 Vollstreckung gegen Ehegatten oder Lebenspartner“.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Verlobte“ die Wörter „, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,“ eingefügt.

- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Ehegatte oder Lebenspartner,“.

- cc) In Nummer 6 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

- b) Im Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ angefügt.

3. In § 19 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „verheirateten“ die Wörter „oder in Lebenspartnerschaft lebenden“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

4. § 122 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Betreffen Verwaltungsakte Ehegatten oder Lebenspartner oder Ehegatten mit ihren Kindern, Lebenspartner mit ihren Kindern oder Alleinstehende mit ihren Kindern, so reicht es für die Bekanntgabe an alle Beteiligten aus, wenn ihnen eine Ausfertigung unter ihrer gemeinsamen Anschrift übermittelt wird.“

5. In § 147a Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

6. Dem § 183 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Lebenspartner.“

7. § 263 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ angefügt.

- b) Nach dem Wort „Ehegatten“ werden die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

8. In § 271 Nummer 2 werden nach den Wörtern „eines Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ und nach den Wörtern „anderen Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

## Artikel 4

### Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Die durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] geänderten Vorschriften sind auf alle am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] anhängigen Verfahren anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist. § 122 Absatz 7 Satz 1 und § 183 Absatz 4 Satz 2 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] gelten für alle nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] erlassene Verwaltungsakte. § 15 und § 263 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind ab dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] anzuwenden.“

2. In der Überschrift zu § 17e werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ angefügt.

## Artikel 5

### Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

Das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „ , , der Lebenspartner“ eingefügt.
2. Nach § 14 Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Für Verträge, die nach den §§ 5 oder 5a bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] zertifiziert wurden und in denen allein die Änderungen durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2397) und durch Artikel 5 Nummer 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] aufgenommen werden, ist keine erneute Zertifizierung erforderlich. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

## Artikel 6

### Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 26 wie folgt gefasst:

„§ 26 Umfang der wirtschaftlichen Einheit bei Ehegatten oder Lebenspartnern“.

2. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ angefügt.

- b) Nach dem Wort „Ehegatten“ werden die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

3. Dem § 205 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 26 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist auf Bewertungsstichtage ab dem 1. August 2001 anzuwenden, soweit Feststellungsbescheide noch nicht bestandskräftig sind.“

## Artikel 7

### Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 4 werden nach den Wörtern „als Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „seines Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
3. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „dessen Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
4. In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „sein Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
5. § 6a Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Wörter „Ehepaare und“ durch die Wörter „Ehepaare, Lebenspartnerschaften und“ ersetzt.
  - b) In Satz 4 werden die Wörter „als eingetragene Lebenspartner“ durch die Wörter „als Lebenspartner“ ersetzt.

6. Dem § 10 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 60 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

## Artikel 8

### Änderung des Eigenheimzulagengesetzes

Nach § 19 Absatz 8 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Bei Lebenspartnern ist auf gemeinsamen Antrag die für das jeweilige Jahr geltende Fassung des Eigenheimzulagengesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für Ehegatten geltenden Regelungen sinngemäße Anwendung finden. Satz 1 ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Eigenheimzulage für die begünstigten Objekte entweder noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurde oder eine Neufestsetzung nach § 11 Absatz 5 zulässig ist.“

## Artikel 9

### Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Dem § 3 Absatz 3 Satz 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Regelungen dieses Gesetzes zu Ehegatten sind auch auf Lebenspartner anzuwenden, wenn in Verbindung mit § 2 Absatz 8 des Einkommensteuergesetzes die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.“

## Artikel 10

### Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

In § 153 Absatz 3 Satz 1 des Dritten Buches - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.



## Artikel 11

### Änderung des Energiesteuergesetzes

In § 59 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725; 2013 I 488) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

## Artikel 12

### Änderung des Melderechtsrahmengesetzes

In § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 7 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) geändert worden ist, werden jeweils nach den Wörtern „des Ehegatten“ die Wörter „oder des Lebenspartners“ eingefügt.

## Artikel 13

### Änderung des Bundesmeldegesetzes

§ 3 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe c werden nach den Wörtern „der Ehe“ die Wörter „oder der Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
2. In Buchstabe d Doppelbuchstabe aa werden nach den Wörtern „des Ehegatten“ die Wörter „oder des Lebenspartners“ eingefügt.

## Artikel 14

### Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

§ 5c Absatz 2 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 5. November 2013 (BGBl. I S. 3920) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nummer 6 werden nach den Wörtern „des Ehegatten“ die Wörter „oder des Lebenspartners“ eingefügt.
2. In Satz 4 werden nach den Wörtern „dem Ehegatten“ die Wörter „ , dem Lebenspartner“ eingefügt.

## Artikel 15

### Änderung der Kaffeesteuerverordnung

In § 35 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 der Kaffeesteuerverordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262, 3334), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 1. Juli 2011 (BGBl. I S. 1308) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

## Artikel 16

### Änderung der Deutsch-Schweizerischen Konsultationsvereinbarungsverordnung

Die Deutsch-Schweizerische Konsultationsvereinbarungsverordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2187) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 21 wie folgt gefasst:

„§ 21 Unterhaltsleistungen an geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehegatten oder an ehemalige oder dauernd getrennt lebende Lebenspartner“.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Unterhaltsleistungen an geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehegatten oder an ehemalige oder dauernd getrennt lebende Lebenspartner“.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt für Unterhaltsleistungen an ehemalige oder dauernd getrennt lebende Lebenspartner.“

## Artikel 17

### Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

In § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3904), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

## **Artikel 18**

### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 13 tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Mai 2013 (Gesetz vom 15. Juli 2013, BGBl. I S. 2397) war zum Ende der 17. Legislaturperiode kurzfristig zunächst die steuerliche Gleichbehandlung von Lebenspartnern nur für das Einkommensteuerrecht umgesetzt worden. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hatte die Bundesregierung angekündigt, einen etwaigen Bedarf an Folgeänderungen sorgfältig zu prüfen und diesen im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens zu Beginn der 18. Legislaturperiode umzusetzen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Das Gesetz greift die für die 18. Legislaturperiode gemachte Ankündigung des Gesetzgebers auf und setzt den noch verbliebenen Anpassungsbedarf zur steuerlichen Gleichbehandlung von Lebenspartnern, insbesondere in der Abgabenordnung, dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz, dem Bewertungsgesetz, dem Bundeskindergeldgesetz, dem Eigenheimzulagegesetz und dem Wohnungsbau-Prämiengesetz um. Auf diese Weise sorgt der Gesetzgeber zügig für eine vollständige Gleichbehandlung von Lebenspartnern in allen steuerlichen Belangen.

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 1) und des Eigenheimzulagengesetzes (Artikel 8) aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG), da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des Energiesteuergesetzes (Artikel 11) ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 1 Nummer 2 GG.

Für die Änderung der Abgabenordnung (Artikel 3), des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (Artikel 4) und des Bewertungsgesetzes (Artikel 6) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 GG.

Für die Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (Artikel 5) folgt die Gesetzgebungskompetenz aus [Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11](#) in Verbindung mit [Artikel 72 Absatz 2](#) GG. Eine bundeseinheitliche Regelung ist im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, um einheitliche Rahmenbedingungen für die geförderten Altersvorsorgeprodukte sicherzustellen, um die Wirtschaftseinheit zu wahren und um die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums Deutschland sicherzustellen. Dabei ist zu

berücksichtigen, dass das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz bereits bundesrechtlich geregelt ist.

Für die Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (Artikel 7) hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG. Für die öffentliche Fürsorge steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Die Regelung in Artikel 7 dient sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der Wahrung der Rechtseinheit, denn mit der das Kindergeld betreffenden Änderung werden die Änderungen des Einkommensteuergesetzes nachvollzogen.

Für die Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (Artikel 9) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des § 153 Absatz 3 Satz 1 des Dritten Sozialgesetzbuches (Artikel 10) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 in Verbindung mit § 72 Absatz 1 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (Artikel 12) und des Bundesmeldegesetzes (Artikel 13) ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 GG.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht sind nicht zu erkennen.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Bekanntgabeerleichterungen insbesondere für Steuerbescheide gelten nun auch für Lebenspartner und Lebenspartner mit ihren Kindern und wirken verwaltungsvereinfachend, weil so künftig in den meisten Fällen auf die Einzelbekanntgabe von Einkommensteuerbescheiden, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagte Lebenspartner betreffen, verzichtet werden kann.

Darüber hinaus wird für Zwecke des elektronischen Lohnsteuerabzugs auch für Lebenspartner die melderechtliche Grundlage für die elektronische Übermittlung der Identifikationsnummer und anderer Daten an das Bundeszentralamt für Steuern geschaffen. Damit wird die programmgesteuerte Bildung der für Ehegatten möglichen Steuerklassenkombinationen auch für Lebenspartner ermöglicht.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Das Gesetz steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz liegt in Bezug auf die Managementregel 9 (sozialer Zusammenhalt) vor.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Einzelmaßnahmen zur Gleichbehandlung von Lebenspartnerschaften führen zu, auch in der Summe, geringfügigen Steuermindereinnahmen.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

Durch die Änderung im Dritten Buch Sozialgesetzbuch kann in geringfügigem Ausmaß Verwaltungsmehraufwand bei der Bundesagentur für Arbeit entstehen.

Durch die Erstellung und Bearbeitung von Änderungsanzeigen für bereits zertifizierte Vertragsmuster von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen kann in geringfügigem Ausmaß Aufwand bei den Anbietern und der Zertifizierungsstelle beim Bundeszentralamt für Steuern entstehen.

Durch die Änderungen zur Gleichbehandlung von Lebenspartnern ist aufgrund der geringen Fallzahlen für die Steuerverwaltung mit keinen signifikanten Auswirkungen zu rechnen.

#### **5. Weitere Kosten**

Keine.

#### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

### **VII. Befristung; Evaluation**

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

Wegen der geringen finanziellen Auswirkungen sowie der nicht signifikanten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ist eine Evaluation der Regelungen zur steuerlichen Gleichbehandlung von Lebenspartnern nicht erforderlich.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

##### § 24b Absatz 2 Satz 3

Da Lebenspartner nach dem neuen § 2 Absatz 8 EStG die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung erfüllen, sind sie bereits nach Satz 1 der Regelung nicht mehr alleinstehend. Die Erwähnung der Lebenspartnerschaft in Satz 3 ist daher obsolet.

### **Zu Artikel 2 (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

##### Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Neufassung des § 1 EStDV (vgl. Nummer 2).

## **Zu Nummer 2**

### § 1 - neu -

Die Neuregelung stellt korrespondierend zu § 2 Absatz 8 EStG als Generalnorm die Gleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern für die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung klar.

## **Zu Nummer 3**

### **Zu Buchstabe a**

#### § 84 Absatz 1a - neu -

Die Anwendung der Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung zu Ehegatten auch auf Lebenspartner ist korrespondierend zu § 2 Absatz 8 EStG in Verbindung mit § 52 Absatz 2a EStG in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.

### **Zu Buchstabe b**

#### § 84 Absatz 1b und 1c - neu -

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aus der Einfügung des neuen § 84 Absatz 1a EStDV. Aus den bisherigen Absätzen 1a und 1b werden die Absätze 1b und 1c.

## **Zu Artikel 3 (Änderung der Abgabenordnung)**

### **Zu Nummer 1**

#### Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des § 263 AO (vgl. Nummer 7).

### **Zu Nummer 2**

#### § 15 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 und Absatz 2 Nummer 1

Die Einbeziehung der Lebenspartner in die gesetzliche Aufzählung der Angehörigen dient der Gleichbehandlung der Lebenspartner mit Ehegatten. Dies hat insbesondere Bedeutung bei Anwendung der Regelungen in § 82 Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 AO, §§ 101, 103 AO, § 84 Absatz 2 FGO und § 6 Nummer 2 StBerG.

### **Zu Nummer 3**

#### § 19 Absatz 1 Satz 2

§ 19 AO regelt die örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung natürlicher Personen nach dem Einkommen. Hat ein Lebenspartner, der von seinem Lebenspartner nicht dauernd getrennt lebt, im Inland mehrere Wohnsitze, soll nach § 19 Absatz 1 Satz 2 AO n. F. für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der Wohnsitz maßgebend sein, an dem sich Eltern und Kinder vorwiegend aufhalten.

### **Zu Nummer 4**

#### § 122 Absatz 7 Satz 1

Betreffen Verwaltungsakte mehrere Beteiligte, sind sie grundsätzlich sämtlichen Beteiligten einzeln bekannt zu geben. § 122 Absatz 7 Satz 1 AO sieht aber Bekanntgabeerleichterungen vor, wenn Verwaltungsakte (insbesondere Steuerbescheide) Ehegatten oder Ehegatten mit ihren Kindern oder Alleinstehende mit ihren Kindern betreffen und diese Personen eine gemeinsame Anschrift haben. Diese Regelung soll nun auch für Lebenspartner und Lebenspartner mit ihren Kindern gelten. Somit kann künftig in den meisten Fällen auf die Einzelbekanntgabe von Einkommensteuerbescheiden, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagte Lebenspartner betreffen, verzichtet werden.

## **Zu Nummer 5**

### § 147a Satz 2

Steuerpflichtige, bei denen die Summe der positiven Überschusseinkünfte mehr als 500 000 Euro im Kalenderjahr beträgt, haben die Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zu Grunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten sechs Jahre aufzubewahren. Bei zusammen zu veranlagenden Ehegatten ist der Schwellenwert für jeden Ehegatten gesondert zu ermitteln. Diese Regelung soll nun auch für Lebenspartner gelten.

## **Zu Nummer 6**

### § 183 Absatz 4 Satz 2 - neu -

Bei der Zurechnung wirtschaftlicher Einheiten (z. B. Grundstücke) an Ehegatten, Ehegatten mit Kindern oder Alleinstehende mit Kindern erklärt § 183 Absatz 4 AO die für zusammengefasste Bescheide geltenden Bekanntgabeerleichterungen des § 122 Absatz 7 AO aus Vereinfachungsgründen auch auf Feststellungsbescheide über den Einheitswert für anwendbar, wenn die Feststellungsbeteiligten keinen gemeinsamen Empfangsbefugigten nach § 183 Absatz 1 AO bestellt haben. Diese Regelung soll nach dem neuen Satz 2 auch für Lebenspartner sowie für Lebenspartner mit ihren Kindern gelten.

## **Zu Nummer 7**

### § 263

Für die Vollstreckung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis gegen Ehegatten sind die §§ 739, 740, 741, 743, 744a und 745 ZPO entsprechend anzuwenden. Zugunsten der Gläubiger eines Ehegatten wird danach z. B. vermutet, dass die im Besitz eines oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Schuldner gehören (§ 1362 BGB). Diese Regelung soll nun auch für Lebenspartner gelten.

## **Zu Nummer 8**

### § 271 Nummer 2

§ 271 AO bestimmt den Aufteilungsmaßstab für die Vermögensteuer im Fall der Vollstreckung gegen Ehegatten. Diese Regelung soll nun auch für Lebenspartner gelten.

## **Zu Artikel 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)**

### **Zu Nummer 1**

#### Artikel 97 § 1 Absatz 10 - neu -

Nach allgemeinen Grundsätzen des Verfahrensrechts sind geänderte Verfahrensvorschriften auf alle bei Inkrafttreten dieser Vorschriften noch anhängigen Verfahren anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Satz 1 stellt dies klar.



§ 122 Absatz 7 und § 183 Absatz 4 Satz 2 AO neuer Fassung gelten nach Satz 2 nur für nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassene Verwaltungsakte.

§§ 15 und 263 AO neuer Fassung sind nach Satz 3 erst ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes anzuwenden.

## **Zu Nummer 2**

### Artikel 97 § 17e

Da die Aufteilung einer Gesamtschuld nunmehr auch bei zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Lebenspartnern in Betracht kommt, ist die Überschrift zu dieser Anwendungsvorschrift zu ändern.

## **Zu Artikel 5 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

#### § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AltZertG bestimmt mit einer abschließenden Aufzählung den Kreis der potenziell Hinterbliebenen für eine zusätzliche Absicherung der Hinterbliebenen bei einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag. Zu den absicherbaren Hinterbliebenen zählten bisher nur der Ehegatte und die kindergeldberechtigten Kinder. Der absicherbare Hinterbliebenenkreis soll nun um die Lebenspartner erweitert werden.

### **Zu Nummer 2**

#### § 14 Absatz 2b - neu -

Mit dem neuen § 14 Absatz 2b AltZertG wird Folgendes geregelt: Für bereits zertifizierte Vertragsmuster von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen, bei denen allein die Hinterbliebenenabsicherung des Lebenspartners in das Vertragsmuster neu aufgenommen werden soll, ist keine erneute Zertifizierung erforderlich. Es reicht aus, wenn die Anpassung des Vertragsmusters durch eine Änderungsanzeige der Zertifizierungsstelle mitgeteilt wird.

## **Zu Artikel 6 (Änderung des Bewertungsgesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

#### Inhaltsübersicht

Anpassung der Überschrift an die inhaltliche Änderung im § 26 BewG.

### **Zu Nummer 2**

#### **Zu Buchstabe a**

#### Überschrift zu § 26

Folgeänderung aus der steuerrechtlichen Gleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern.

#### **Zu Buchstabe b**

#### § 26

Wie bei Ehegatten soll auch bei Lebenspartnern die Zurechnung mehrerer Wirtschaftsgüter zu einer wirtschaftlichen Einheit möglich sein, wenn sie zum Teil dem einen, zum Teil dem anderen Lebenspartner gehören.

### **Zu Nummer 3**

#### § 205 Absatz 7 - neu -

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt des geänderten § 26 BewG rückwirkend ab dem Tag des Inkrafttretens des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

### **Zu Artikel 7 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1, Nummer 2, Nummer 3, Nummer 4 und Nummer 5**

#### §§ 1, 2, 3, 4 und 6a

Die Änderungen stellen die Gleichbehandlung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern beim sozialrechtlichen Kindergeld sicher.

### **Zu Nummer 6**

#### § 10 Absatz 1

Wegen der in der Systematik des Kinderzuschlags angelegten Orientierung an der Vermeidung von Hilfebedürftigkeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erfordert die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen des Kinderzuschlags - wie im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende - eine Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens des zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Partners der leistungsberechtigten Person. Als Partner der leistungsberechtigten Person gelten in Anlehnung an § 7 Absatz 3 Nummer 3 SGB II neben dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten bereits nach derzeitigem Recht auch der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner sowie eine Person, die mit der leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. § 10 Absatz 1 Satz 1 BKGG regelt bisher nur die Auskunftspflicht des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten. Mit dem neuen Satz 2 wird die Auskunftspflicht im Hinblick auf die Anspruchsermittlung beim Kinderzuschlag auf Lebenspartner sowie auf nichteheliche Partner der leistungsberechtigten Person erstreckt, soweit ihr Einkommen und ihr Vermögen zu berücksichtigen sind.

### **Zu Artikel 8 (Änderung des Eigenheimzulagengesetzes)**

#### § 19 Absatz 8a - neu -

Mit der Anwendung der eigenheimzulagenrechtlichen Vorschriften für Ehegatten auch auf Lebenspartner wird der Intention des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur Gleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern vom 7. Mai 2013 auch für das Eigenheimzulagengesetz gefolgt. Damit wird in allen offenen Fällen sowie bei fehlerbeseitigender Neufestsetzung nach § 11 Absatz 5 EigZulG insbesondere durch die Prüfung der für die Eigenheimzulage bedeutsamen Kriterien der Einkunftsgrenze (§ 5 Satz 2 EigZulG) und der Objektbeschränkung (§ 6 Absatz 1 Satz 2 EigZulG) die Gleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartner gewährleistet.

### **Zu Artikel 9 (Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes)**

#### § 3 Absatz 3 Satz 2 - neu -

Die Änderung dient der Klarstellung, dass das Wohnungsbau-Prämiengesetz auch auf Lebenspartner anzuwenden ist.

### **Zu Artikel 10 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)**

#### § 153 Absatz 3 Satz 1

Mit der Änderung wird die Vorschrift zur arbeitsförderungsrechtlichen Beachtlichkeit des Steuerklassenwechsels bei Ehegatten entsprechend für Lebenspartner anwendbar.

### **Zu Artikel 11 (Änderung des Energiesteuergesetzes)**

#### § 59 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2

Mit der Änderung können grundsätzlich auch die Lebenspartner der Leiter, diplomatischen Mitglieder, Konsularbeamten, Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals und des dienstlichen Hauspersonals von diplomatischen und konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland Vergütungen der Energiesteuer gewährt bekommen, die sie für in ihren Kraftfahrzeugen verwendete Kraftstoffe entrichtet haben.

### **Zu Artikel 12 (Änderung des Melderechtsrahmengesetzes)**

#### § 2 Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 7

Mit der Vorschrift wird für Zwecke des elektronischen Lohnsteuerabzugs auch für Lebenspartner die rechtliche Grundlage für die Übermittlung der Identifikationsnummer bzw. des vorläufigen Bearbeitungsmerkmals nach § 139b der Abgabenordnung durch die Meldebehörden an das Bundeszentralamt für Steuern geschaffen.

### **Zu Artikel 13 (Änderung des Bundesmeldegesetzes)**

#### § 3 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c und d Doppelbuchstabe aa

Das Bundesmeldegesetz löst zum 1. Mai 2015 das Melderechtsrahmengesetz ab. Mit der Vorschrift wird für Zwecke des elektronischen Lohnsteuerabzugs auch für Lebenspartner die rechtliche Grundlage für die Übermittlung der Identifikationsnummer bzw. des vorläufigen Bearbeitungsmerkmals nach § 139b der Abgabenordnung durch die Meldebehörden an das Bundeszentralamt für Steuern geschaffen.

### **Zu Artikel 14 (Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)**

#### § 5c Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und Satz 4

Mit der Vorschrift wird für Zwecke des elektronischen Lohnsteuerabzugs auch für Lebenspartner die rechtliche Grundlage für die elektronische Übermittlung der Identifikationsnummer bzw. des vorläufigen Bearbeitungsmerkmals nach § 139b der Abgabenordnung sowie des Tages der Geburt des Lebenspartners durch die Meldebehörden an das Bundeszentralamt für Steuern geschaffen.

### **Zu Artikel 15 (Änderung der Kaffeesteuerverordnung)**

#### § 35 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2

Durch die Änderung können grundsätzlich auch die Lebenspartner der Leiter, diplomatischen Mitglieder, Konsularbeamten, Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals und des dienstlichen Hauspersonals von diplomatischen und konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland Vergütungen oder Befreiungen der Kaffeesteuer gewährt bekommen, die sie für von ihnen verbrauchten Kaffee entrichtet haben.

## **Zu Artikel 16 (Änderung der Deutsch-Schweizerischen Konsultationsvereinbarungsverordnung)**

### **Zu Nummer 1**

#### Inhaltsübersicht

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderung der Überschrift in § 21.

### **Zu Nummer 2**

#### § 21 (Überschrift, Absatz 1 Satz 2 - neu -)

Die Änderung dient lediglich der Klarstellung, dass sich das Besteuerungsrecht für Unterhaltsleistungen an Lebenspartner ebenso wie Unterhaltsleistungen an Ehegatten nach Artikel 21 (Andere Einkünfte) des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen richtet und die Gewährung von Abzügen für grenzüberschreitende Unterhaltszahlungen einer in Deutschland ansässigen natürlichen Person an in der Schweiz ansässige ehemalige oder dauernd getrennt lebende Lebenspartner unter den gleichen Voraussetzungen erfolgt wie bei Unterhaltsleistungen an geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehegatten.

## **Zu Artikel 17 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)**

#### § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Gleichstellung von Ehegatten und Lebenspartnern.

### **Zu Artikel 18 (Inkrafttreten)**

Artikel 18 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 bestimmt, dass das vorliegende Änderungsgesetz grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 bestimmt, dass Artikel 13 am 1. Mai 2015 in Kraft tritt, dem Tag des Inkrafttretens des Bundesmeldegesetzes.